

Erstattung der Lehrwerke

Beitrag von „Bolzbold“ vom 21. Januar 2015 16:42

Der Erstattungsanspruch bezieht sich auf Bücher, die an der jeweiligen Schule eingeführt sind und der Lehrkraft nicht unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt werden können. Wäre dem nicht so, könnte ich jegliches Unterrichtsmaterial erstatten lassen.

Nun ist es aber so, dass wir für unsere eigene Unterrichtsvorbereitung und entsprechend unserem eigenen Arbeitsethos eben nicht nur ein Lehrwerk sondern auch noch die der zwei oder drei anderen Schulbuchverlage anschaffen.

Das ist in der Tat dann privat zu finanzieren und über die Steuererklärung zumindest anteilig absetzbar.

Gruß
Bolzbold